Bündnis für Gemeinnützigkeit

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

19. November 2026

Wir nehmen nachfolgend zum **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention** Stellung und beschränken uns dabei auf einige Aspekte von übergeordneter **Bedeutung für gemeinnützige Körperschaften**:

So nachvollziehbar das Ziel des europäischen Geldwäschepakets ist, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen und die Transparenz über wirtschaftliche Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu verbessern, so wenig selbstverständlich ist die Passgenauigkeit der hierfür entwickelten Begriffe und Regelungsinstrumente für gemeinnützige Körperschaften. Eine weitgehend undifferenzierte Übertragung von Regelungsansätzen, die vornehmlich auf den Wirtschafts- und Finanzsektor zugeschnitten sind, wird den besonderen Strukturen und Funktionsweisen des gemeinnützigen Sektors nur bedingt gerecht.

Der gemeinnützige Sektor umfasst in Deutschland Hunderttausende Vereine, Stiftungen und weitere Organisationen unterschiedlichster Größe und Ausrichtung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf die Verfolgung privater wirtschaftlicher Interessen, sondern auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet. Die damit verbundene Zweck- und Vermögensbindung ist in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung ausdrücklich verankert. Personen, denen die Tätigkeit dieser Organisationen zugutekommt, haben deshalb keineswegs zwangsläufig Einfluss auf deren Leitung oder Mittelverwendung. Die Anwendung der geldwäscherechtlichen Zuordnungskriterien kann vor diesem Hintergrund zu Abgrenzungsproblemen, bürokratischen Mehrbelastungen und weiteren unbeabsichtigten Folgen führen.

Diese Schwierigkeiten sind nicht neu, sondern Ergebnis eines über mehrere bisherige europäische Geldwäscherichtlinien gewachsenen Regulierungsansatzes. Die ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar geltende EU-Geldwäscheverordnung setzt diesen Weg im Wesentlichen fort. Eine grundlegende Korrektur oder gar pauschale Bereichsausnahme ist im Rahmen des nationalen Gesetzgebungsverfahrens daher nicht mehr möglich. Umso wichtiger ist es, die verbleibenden Gestaltungsspielräume konsequent für eine verhältnismäßige, am tatsächlichen Missbrauchsrisiko orientierte Regulierung zu nutzen.

Aus unserer Sicht sind dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. **Nationaler Gestaltungsspielraum: Unionsrechtliche Öffnungsklauseln nutzen und risikobasierte Erleichterungen ausschöpfen**

Wir begrüßen, dass die nationale Risikoanalyse und der risikobasierte Ansatz in den §§ 7 und 8 GwBG-E gesetzlich verankert werden. Entscheidend ist, dass die gewonnenen Erkenntnisse auch zu spürbaren Erleichterungen für Organisationen mit geringem Missbrauchsrisiko führen. Bei der Bewertung sektorspezifischer Risiken sind die relevanten Stakeholder auch weiterhin frühzeitig einzubeziehen.

Ein konkreter Ansatzpunkt ist die Erfassung von Begünstigten. Gerade bei Förderstiftungen mit einer Vielzahl wechselnder Stipendiat:innen oder Empfänger:innen eines Mikroprojektefonds kann die Prüfung, ob begünstigte Personen individuell zu identifizieren und gegebenenfalls zu melden sind einen unvertretbaren Mehraufwand verursachen, ohne dass diese Personen tatsächlich Einfluss auf die Organisation ausüben und auf diesem Wege ein Mehrwert im Sinne der Eindämmung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstünde.

Wir begrüßen daher die in § 19 Abs. 6 GwBG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung, mit der die Erleichterungen des Art. 59 Abs. 2 Buchst. c der EU-Geldwäscheverordnung für bestimmte risikoarme gemeinnützige oder wohltätige (gemeinwohlorientierte) Strukturen auf Grundlage einer entsprechenden Risikobewertung ermöglicht werden können, sodass nur die Kategorie der Begünstigten und ihre Merkmale anzugeben sind. Wir fordern die Bundesregierung auf, diesen Spielraum konsequent auszuschöpfen.

2. Registermodernisierung: Neuregelungen für das Transparenzregister an Once-Only-Prinzip und Grundsatz der Datenminimierung ausrichten

Schon heute verursachen zahlreiche Register-, Melde- und Nachweispflichten erheblichen Aufwand für gemeinnützige Organisationen. Mit den neuen europäischen Vorgaben drohen weitere Anforderungen hinzuzukommen. Umso wichtiger ist es, Doppel- und Mehrfacherhebungen konsequent zu vermeiden.

Wir begrüßen deshalb, dass der Referentenentwurf die Nutzung bereits vorhandener Registerdaten und die Vorbelegung von Meldungen vorsieht. Diese Ansätze entsprechen dem angestrebten Once-Only-Prinzip und den Maßnahmen zur Registermodernisierung, zu deren Umsetzung sich Bund und Länder u. a. im Rahmen der Föderalen Modernisierungsagenda explizit bekannt haben.

Die technische und regulatorische Ausgestaltung muss jedoch sicherstellen, dass daraus tatsächlich eine Entlastung entsteht. Angaben, die bereits bei staatlichen Stellen vorliegen, sollten nicht ohne Not erneut erhoben werden. Bestehende Vereinfachungen, insbesondere für eingetragene Vereine, sollten im unionsrechtlich möglichen Umfang erhalten oder durch gleichermaßen unbürokratische und pragmatische digitale Verfahren ersetzt werden. Der Grundsatz der Datenminimierung ist dabei zu beachten.

3. Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung: Rechtssicherheit gewährleisten und ehrenamtlich Verantwortliche entlasten

Besondere Sorge bereiten uns Umfang und Komplexität der neuen europäischen und nationalen Regelungen mit Blick auf ihre praktische Anwendbarkeit. Bereits heute sehen sich Vorstände und Leitungsgremien gemeinnütziger Organisationen mit einer Vielzahl rechtlicher Anforderungen konfrontiert. Zusätzliche Pflichten, schwer verständliche Vorschriften und Unsicherheiten über persönliche Verantwortlichkeiten können die Bereitschaft beeinträchtigen, ehrenamtliche Leitungsaufgaben zu übernehmen. Sie erschweren damit auch die Gewinnung engagierten Nachwuchses in den „klassischen“ Organisationsstrukturen des freiwilligen Engagements und Ehrenamts.

Neben praxistauglichen Verfahren und angemessenen Fristen braucht es vor allem frühzeitig verfügbare, verlässliche und allgemein verständliche Anwendungshinweise. Der bestehende FAQ-Katalog des Bundesverwaltungsamtes zum Transparenzregister bietet hierfür einen Anknüpfungspunkt. Wir weisen dringend darauf hin, dass die neuen Anforderungen auch für ehrenamtlich Verantwortliche – z. B. Vorstandsmitglieder im Vereinswesen – ohne juristische Fachkenntnisse nachvollziehbar und erfüllbar sein müssen.

4. „Zukunftspakt Ehrenamt“: Anspruch des Bürokratierückbaus muss für nationale und europäische Vorgaben gleichermaßen gelten

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag ambitionierte Ziele zum Bürokratieabbau und zur Vermeidung unnötiger Belastungen durch europäische (Über-)Regulierung gesteckt. Auch Staatsminister Ronald Rauhe hat den „Zukunftspakt Ehrenamt“ – zentrales Vorhaben der Bundesregierung zur Stärkung des freiwilligen Engagements und Ehrenamts in Deutschland – im Rahmen seines Sachstandsberichts im Ausschuss für Sport und Ehrenamt (32. Sitzung v. 14.10.2026) erneut ausdrücklich als Vorhaben zum Bürokratieabbau bezeichnet.

An diesen politischen Ansprüchen muss sich auch die Umsetzung des europäischen Geldwäschepakets messen lassen. Zusätzliche Erhebungs-, Nachweis- und Meldepflichten dürfen kein Selbstzweck sein. Ihr Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zum konkreten Mehrwert für die Prävention von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung stehen. Wir regen daher an, die Folgenabschätzung zum Gesetzentwurf insbesondere mit Blick auf die kumulierten bürokratischen Belastungen gemeinnütziger Organisationen zu ergänzen.

Die tatsächlichen Bürokratiebelastungen im gemeinnützigen Sektor sind derzeit auch Gegenstand einer empirischen Untersuchung von ZiviZ im Stifterverband, die auf Initiative und in Kooperation mit dem Bündnis für Gemeinnützigkeit sowie mit Förderung durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) durchgeführt wird. Im Rahmen der Studie „Bürokratiebelastung im Engagement und Ehrenamt“ werden für unterschiedliche Organisationstypen die zeitlichen und finanziellen Aufwände bestehender administrativer Pflichten, darunter auch Registerpflichten, ermittelt.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit und seine Mitglieder stehen den beteiligten Ressorts gern als Ansprechpartner zur Verfügung, ihre Erfahrungen aus der Praxis in die weitere Ausgestaltung und Anwendung des vorliegenden Regelungsentwurfs einzubringen.

Eine gemeinsame Stimme für den gemeinnützigen Sektor

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Spitzen- und Dachverbänden. Zusammen mit den unabhängigen Organisationen, bundesweiten Netzwerken und ausgewiesenen Expert:innen in unserem Beirat repräsentieren wir die Vielfalt, Bedeutung und Kompetenz des gemeinnützigen Sektors in Deutschland. Im Dialog mit Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit gestalten wir die Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement mit.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreter:innen im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus. Registereintrag: R001256.

Impressum

Bündnis für Gemeinnützigkeit
c/o VENRO e.V.
Stresemannstr. 72 · 10963 Berlin
www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org

Sprecher:innen
Friederike von Bünau
Bundesverband Deutscher Stiftungen
Michaela Röhrbein
Deutscher Olympischer Sportbund
Jan Wenzel
VENRO – Verband Entwicklungspolitik
und Humanitäre Hilfe deutscher
Nichtregierungsorganisationen

Kontakt



Dorothee Baldenhofer · Referentin
dorothee.baldenhofer@buendnis-gemeinnuetzigkeit.org
T +49 (0)155 60 80 96 28

© Bündnis für Gemeinnützigkeit, Berlin 2026